



An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder  
des Hauptausschusses

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**NEUDRUCK  
VORLAGE  
17/2699**

A05, A07

14. November 2019  
Seite 1 von 1

#### 42. Sitzung des Hauptausschusses am 19. November 2019

#### Schriftliche Beantwortung der Frage 2 der Fraktion der SPD vom 12. November 2019

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Hauptausschusses übersende ich die schriftliche Beantwortung der Frage 2 der Fraktion der SPD vom 12. November 2019.

Die Übermittlung erfolgt über die Datenaustauschplattform.

Mit freundlichen Grüßen

Nathanael Liminski



42. Sitzung des Hauptausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 19. November 2019

TOP 1

Schriftliche Beantwortung der Frage 2  
der Fraktion der SPD vom 12. November 2019  
zur Ergänzungsvorlage zum Haushaltsentwurf 2020

Frage 2: Es werden 1,25 Mio. Euro für die Umstellung des Konzessionsverfahrens im Sportwettenbereich etatisiert. Wozu werden die Finanzmittel genau verwendet?

Die Frage bezieht sich auf den Erhöhungsbetrag in Titel 632 11 im Ministerialkapitel 03 010 des Einzelplans 03 des Ministeriums des Innern.

In diesem Titel ist der auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallende Kostenanteil aus der „Verwaltungsvereinbarung über die Zusammenarbeit der Länder bei der Glücksspielaufsicht nach § 9 Abs. 3, die ländereinheitlichen Verfahren nach § 9a und die Einrichtung des Fachbeirats nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Glücksspielstaatsvertrag“ vom 15. Oktober 2012 etatisiert. Die Verwaltungsvereinbarung ist als **Anlage** beigefügt. Nach den §§ 19 und 20 dieser Vereinbarung werden die Kosten und Gebühreneinnahmen nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt.

Die Erhöhung des Titelansatzes in der Ergänzungsvorlage resultiert aus einer erwarteten Kostensteigerung, wie sie sich aus dem gemäß §§ 20 Satz 3, 19 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung vorgelegten und im Länderkreis abgestimmten Wirtschaftsplan für 2020 ergibt. Aufgrund des Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrages, mit dem die Begrenzung der Höchstzahl an Konzessionen für Sportwetten aufgehoben wird, rechnet das für die Konzessionserteilung und die Überwachung erlaubter Anbieter im Bereich Sportwetten zuständige Land Hessen mit höheren Personal- und Sachkosten. Gebühreneinnahmen sind dagegen erst zeitverzögert zu erwarten. Zusätzliches Personal wird insbesondere für die eingehende kurzfristige Prüfung der Anträge der Anbieter, einschließlich der geplanten Spielerschutzvorkehrungen im Sozialkonzept, sowie für die laufende Überwachung der dann erlaubten Anbieter benötigt. Ein Teil des Betrages ist auch für den Betrieb des Spielersperrsystems OASIS vorgesehen, an welches sich Sportwettenveranstalter, die über eine Erlaubnis nach dem Glücksspielstaatsvertrag verfügen, verpflichtend anschließen müssen. Der Wirtschaftsplan und damit die Erhöhung des Titelansatzes beruhen derzeit auf Prognosen, weil die Anzahl der Konzessionsanträge offen ist. Letztlich werden aber nur die Kosten zu tragen sein, die tatsächlich für die Sportwettenkonzessionierung und die Überwachung anfallen.



# Amtsblatt für Brandenburg

<b>23. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 5. Dezember 2012</b>	<b>Nummer 48</b>
---------------------	--------------------------------------	------------------

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Der Ministerpräsident</b>	
Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Brandenburg, dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen über die Zusammenarbeit der Länder bei der Glücksspielaufsicht nach § 9 Abs. 3, die ländereinheitlichen Verfahren nach § 9 a und die Einrichtung des Fachbeirats nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Glücksspielstaatsvertrag .....	1791
<b>Ministerium des Innern</b>	
Geschäftsordnung des Berufsbildungsausschusses für den öffentlichen Dienst des Landes Brandenburg .....	1796
<b>Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft</b>	
Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg über die Gewährung von Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten im benachteiligten Gebiet Spreewald .....	1798
<b>Ministerium der Finanzen</b>	
Besoldung der Professoren und hauptamtlichen Hochschulleiter - Festsetzung des Besoldungsdurchschnitts für das Jahr 2013 .....	1798
<b>Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz</b>	
Planfeststellungsbeschluss für die Oderdeichsanierung im Landkreis Oder-Spree, Neuzeller Niederung (Teilobjekt 17, Baulose 48 - 52, Deich-km 0+200 bis 10+100) vom 28. September 2012 .....	1799
Feststellung des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biomethananlage am Standort 14947 Nuthé-Urstromtal OT Stölpe .....	1800

Inhalt	Seite
Feststellung des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Änderung der BHKW-Module in 14943 Luckenwalde .....	1800
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Anlage zur Kunstharzproduktion in 15537 Erkner .....	1801
<b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Netzanschluss für das Umspannwerk Sadenbeck“ .....	1802
<b>Landesamt für Bauen und Verkehr</b>	
Anerkennung von Prüfingenieuren für Brandschutz .....	1802
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Medienanstalt Berlin-Brandenburg</b>	
Beschluss des Medienrates über das Verfahren der Erteilung von Sendeerlaubnissen für Veranstaltungsradios über drahtlos empfangbare Hörfrequenzen .....	1803
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	1805
Bekanntmachungen der Verwalter .....	1827
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufruf .....	1827

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Bekanntmachung  
der Verwaltungsvereinbarung  
zwischen dem Land Brandenburg,  
dem Land Baden-Württemberg,  
dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin,  
der Freien Hansestadt Bremen,  
der Freien und Hansestadt Hamburg,  
dem Land Hessen,  
dem Land Mecklenburg-Vorpommern,  
dem Land Niedersachsen,  
dem Land Nordrhein-Westfalen,  
dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland,  
dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt,  
dem Land Schleswig-Holstein  
und dem Freistaat Thüringen  
über die Zusammenarbeit der Länder  
bei der Glücksspielaufsicht nach § 9 Abs. 3,  
die länder einheitlichen Verfahren nach § 9 a  
und die Einrichtung des Fachbeirats  
nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Glücksspielstaatsvertrag**

Vom 15. Oktober 2012

Die in Berlin am 23.05./14.06./26.06./29.06.2012 unterzeichnete Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Brandenburg, dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen über die Zusammenarbeit der Länder bei der Glücksspielaufsicht nach § 9 Abs. 3, die länder einheitlichen Verfahren nach § 9 a und die Einrichtung des Fachbeirats nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Glücksspielstaatsvertrag ist nach ihrem § 21 Absatz 1 Satz 1 am 1. Juli 2012 in Kraft getreten. Die Verwaltungsvereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 15. Oktober 2012

Der Ministerpräsident  
Matthias Platzeck

**Verwaltungsvereinbarung vom 23. Mai 2012  
über die Zusammenarbeit der Länder  
bei der Glücksspielaufsicht nach § 9 Abs. 3,  
die länder einheitlichen Verfahren nach § 9 a  
und die Einrichtung des Fachbeirats  
nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Glücksspielstaatsvertrag  
- Verwaltungsvereinbarung Glücksspielstaatsvertrag -  
(VwVGliStV)**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen

schließen - vorbehaltlich der im Einzelfall erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften - nachstehende Vereinbarung:

### Erster Abschnitt Zusammenarbeit der Glücksspielaufsichtsbehörden

#### § 1 Aufgaben des Glücksspielkollegiums

Dem Glücksspielkollegium nach § 9a Abs. 5 GlüStV obliegt die abschließende Beurteilung aller Anträge auf Erlaubnisse und Konzessionen in den länder einheitlichen Verfahren nach § 9a Abs. 1 und 2 GlüStV und in den gebündelten Verfahren nach § 19 Abs. 2 GlüStV sowie aller Fragen der Glücksspielaufsicht nach § 9a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 GlüStV von nicht unerheblicher Bedeutung. Das Glücksspielkollegium erarbeitet die Richtlinien nach § 6.

#### § 2 Zusammensetzung und Beschlussfassung des Glücksspielkollegiums

(1) Jedes Land benennt gegenüber der Geschäftsstelle durch seine oberste Glücksspielaufsichtsbehörde je ein Mitglied dieser Behörde sowie dessen Vertreterin oder dessen Vertreter für den Fall der Verhinderung. Die Länder stellen sicher, dass das Mit-

glied und sein Vertreter oder seine Vertreterin über die erforderliche Entscheidungskompetenz verfügen.

(2) Von der Mitgliedschaft im Glücksspielkollegium ausgeschlossen sind Vertreter einer Behörde im Sinne von § 9 Abs. 7 GlüStV. Ein Mitglied des Glücksspielkollegiums darf weder zugleich dem Fachbeirat noch dem Sportbeirat angehören.

(3) Die Geschäftsstelle ist in den Sitzungen mit beratender Funktion ohne Stimmrecht vertreten.

(4) Die Verfahren des Glücksspielkollegiums sind nicht öffentlich.

(5) Zur Vorbereitung der Entscheidungen des Glücksspielkollegiums kann der oder die Vorsitzende des Glücksspielkollegiums Prüfgruppen einsetzen. Die Prüfgruppen bereiten die Entscheidungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht auf und geben Entscheidungsempfehlungen. Eine Prüfgruppe soll aus fünf Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Glücksspielaufsichtsbehörden bestehen. Stets zu beteiligen ist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der im konkreten Fall nach § 9a Abs. 1 bis 3 zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Glücksspielkollegiums.

### § 3

#### Vorsitz und Aufgaben

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter werden durch das Glücksspielkollegium aus seiner Mitte gewählt.

(2) Sie oder er ist zuständig für die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen, für die Einleitung, Vorbereitung und Durchführung von Umlaufverfahren sowie für die Koordination der Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle.

### § 4

#### Geschäftsordnung

Das Glücksspielkollegium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Ausgestaltung der Beratungs- und Beschlussverfahren einschließlich der Umlaufverfahren sowie das Verfahren der Prüfgruppen geregelt wird.

### § 5

#### Ländereinheitliche Verfahren

(1) Die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde (§ 9a Abs. 2 Nr. 3 GlüStV) stimmt im Konzessionsverfahren die Bekanntmachung nach § 4b Abs. 1 Satz 2 GlüStV im Glücksspielkollegium ab.

(2) Die zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden (§ 9a Abs. 1 und 2 GlüStV, § 19 Abs. 2 GlüStV) leiten eingehende Erlaubnis- und Konzessionsanträge über die Geschäftsstelle unverzüglich an das Glücksspielkollegium weiter.

(3) Die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde (§ 9a Abs. 1 und 2 GlüStV, § 19 Abs. 2) kann die Erlaubnis- und Konzessionsanträge entweder selbst prüfen und dem Glücksspielkollegium zusammen mit einer vorläufigen Bewertung einen Entscheidungsvorschlag vorlegen oder die Geschäftsstelle damit beauftragen.

(4) Jede oberste Glücksspielaufsichtsbehörde kann gegenüber der nach § 9a Abs. 1 bis 3 GlüStV und § 19 Abs. 2 zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde anzeigen, dass die ländereinheitlich oder im gebündelten Verfahren zugelassenen Erlaubnis- oder Konzessionsnehmer gegen die nach dem Glücksspielstaatsvertrag bestehenden oder auf Grund dieses Staatsvertrages begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen verstoßen. Die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde ist verpflichtet, die Anzeige zu prüfen und zusammen mit einer Bewertung dem Glücksspielkollegium vorzulegen.

### § 6

#### Richtlinien

(1) Die Länder erlassen zur Konkretisierung von Art und Umfang der nach § 5 Abs. 1 bis 3 GlüStV erlaubten Werbung gemeinsame Richtlinien (Werberichtlinie; § 5 Abs. 4 GlüStV).

(2) Zuständig für die Ausarbeitung der Richtlinien ist das Glücksspielkollegium. Es beschließt die Richtlinien mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Stimmen seiner Mitglieder. Die Richtlinien sind zu begründen.

(3) Vor Erlass und wesentlicher Änderung der Werberichtlinie ist den beteiligten Kreisen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Werberichtlinie ist in allen Ländern als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift zu veröffentlichen.

### § 7

#### Länderübergreifende Zusammenarbeit im Übrigen

(1) Die länderübergreifende Zusammenarbeit der Glücksspielaufsichtsbehörden umfasst im Übrigen folgende Bereiche:

1. Internet (§ 4 Abs. 4 bis 6 GlüStV)
2. Zahlungsströme (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 GlüStV),
3. Glücksspielaufsicht (§ 9 Abs. 3 Satz 1 GlüStV),
4. Abstimmung von Erlaubnissen (§ 9 Abs. 3 Satz 2 GlüStV),
5. Evaluierung (§ 32 Satz 1 GlüStV).

(2) Dazu können länder- und fachübergreifende Arbeitsgruppen eingerichtet werden.

## Zweiter Abschnitt

### Fachbeirat

### § 8

#### Aufgaben und Status

(1) Der Fachbeirat

1. untersucht und bewertet im Rahmen von Erlaubnisverfahren die Einführung neuer Glücksspielangebote durch die in § 10



Abs. 2 und 3 GlüStV genannten Veranstalter und die Einführung neuer oder die erhebliche Erweiterung bestehender Vertriebswege nach § 9 Abs. 5 GlüStV,

2. berät die Länder nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV bei der ordnungsrechtlichen Aufgabe der Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots und
3. wirkt mit bei der Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrags nach § 32 Satz 1 GlüStV.

(2) Der Fachbeirat ist an den durch den Glücksspielstaatsvertrag begründeten Auftrag gebunden und im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben nicht weisungsgebunden.

(3) Im Fachbeiratsverfahren (Abs. 1 Nr. 1) wirkt der Fachbeirat im Erlaubnisverfahren mit. Die Untersuchung und Bewertung der Auswirkungen auf die Bevölkerung ist innerhalb von zwei Monaten ab Eingang beim Fachbeirat der verfahrensführenden Behörde vorzulegen, die über das Vorliegen zwingender Versagungsgründe befindet und - soweit solche nicht eingreifen - nach pflichtgemäßem Ermessen den Antrag verbescheidet. Sofern die verfahrensführende Behörde dies wünscht, hat der Fachbeirat den Antragsteller anzuhören. § 9 Abs. 6 GlüStV ist zu beachten.

(4) Empfehlungen, Gutachten und sonstige Beratungen (Abs. 1 Nr. 2) sind über die Geschäftsstelle an die zuständigen Stellen der Länder zu richten. Die Geschäftsstelle organisiert in regelmäßigen Abständen eine gemeinsame Arbeitstagung von Fachbeirat und Glücksspielkollegium, zu der die Mitglieder der AG Suchthilfe der Obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG) einzuladen sind.

(5) Für die wissenschaftliche Evaluation der Auswirkungen auf die Bevölkerung (Abs. 1 Nr. 3) sollen auf der Grundlage des deutschen Kerndatensatzes zur Dokumentation im Bereich der Suchtkrankenhilfe einheitliche Kennzahlen zur dauerhaften Beobachtung geschaffen werden.

## § 9

### Zusammensetzung des Fachbeirats

(1) Der Fachbeirat besteht aus 7 Mitgliedern. Er ist so zusammengesetzt, dass Persönlichkeiten mit ausgewiesener Erfahrung und Fachwissen in den Bereichen

1. nationale und internationale Glücksspielsucht- und Wertsuchtforschung, Suchtprävention, Suchthilfe sowie Suchtbekämpfung,
2. Jugend- und Spielerschutz sowie Jugendhilfe,
3. Bekämpfung der Kriminalität im Zusammenhang mit Glücksspielen einschließlich der Gewährleistung der Integrität des sportlichen Wettbewerbs bei der Veranstaltung und dem Vertrieb von Sportwetten

angemessen vertreten sind und juristischer Sachverstand, insbesondere in den Fragen des Glücksspielrechts und des Jugendschutzes, genutzt werden kann.

(2) Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

(3) Die Geschäftsstelle ist in den Sitzungen des Fachbeirats mit beratender Funktion ohne Stimmrecht vertreten.

## § 10

### Die Mitglieder des Fachbeirats

(1) Die Mitglieder des Fachbeirats werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz auf Vorschlag der folgenden Institutionen ernannt:

1. Deutsche Gesellschaft für Suchtforschung und Suchttherapie e. V. (DG Sucht), Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V. (DHS) sowie Fachverband Glücksspielsucht e. V. (fags) für drei Sitze - die Vorschläge sollen die Grundlagenforschung, die Therapie und die Prävention im Zusammenhang mit Glücksspielsucht abdecken,
2. AG Suchthilfe der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG) für zwei Sitze - die Vorschläge sollen den Jugend- und Spielerschutz sowie Jugendhilfe und auch den Kreis der Landesstellen für Glücksspielsucht abdecken.
3. Kriminologische Zentralstelle e. V., Institut für Kriminologie (IFK) der Universität Tübingen, Institut für Kriminologie der Universität zu Köln, Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel sowie Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V. (KFN) für zwei Sitze - die Vorschläge sollen die Bekämpfung der Kriminalität und die Forschung im Bereich der Kriminalität im Zusammenhang mit Glücksspielen einschließlich Gewährleistung der Integrität des sportlichen Wettbewerbs bei der Veranstaltung und dem Vertrieb von Sportwetten abdecken.

(2) Mit den Vorschlägen sind zugleich die bisherigen Zuwendungen oder Aufträge von Veranstaltern und Vermittlern von Glücksspielen nachzuweisen.

(3) Die Amtsdauer der Mitglieder des Fachbeirats beträgt 7 Jahre. Eine erneute Ernennung ist möglich. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds tritt ein neues Mitglied in die Amtsdauer seiner Vorgängerin oder seines Vorgängers ein; insoweit gilt Abs. 1 entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Fachbeirats werden nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport oder die von ihm benannte Stelle verpflichtet. Liegen Gründe für eine Besorgnis der Befangenheit in der Person eines Mitglieds vor, so ist dies der Geschäftsstelle anzuzeigen. § 20 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Mitglieder des Fachbeirats sind verpflichtet, sämtliche Zuwendungen und Aufträge von Veranstaltern oder Vermittlern von Glücksspielen während ihrer Amtsdauer unverzüglich offenzulegen.

## § 11

### Wahl und Aufgaben des Vorsitzenden

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter werden durch den Fachbeirat aus seiner Mitte gewählt.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist zuständig für die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen, für die Einleitung, Vorbereitung und Leitung von Umlaufverfahren sowie für die Koordination der Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle.

#### § 12 Beschlussfassung

(1) Der Fachbeirat ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit der Mitglieder mitwirken kann.

(2) Der Fachbeirat fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(3) Die Verfahren des Fachbeirats nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sind nicht öffentlich.

#### § 13 Geschäftsordnung

Der Fachbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Ausgestaltung des Fachbeiratsverfahrens nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und des Beratungsverfahrens nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 einschließlich der Umlaufverfahren geregelt werden. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder.

#### § 14 Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz

Die Mitglieder des Fachbeirats erhalten eine pauschale Entschädigung sowie Ersatz ihrer Reisekosten nach Maßgabe des Wirtschaftsplans (§ 19).

#### Dritter Abschnitt Sportbeirat

##### § 15 Aufgaben

Zur Umsetzung des Ziels in § 1 Satz 1 Nr. 5 GlüStV wird ein Beirat des Sportes (Sportbeirat) geschaffen. Dieser unterstützt in beratender Funktion die Länder im Vorfeld der Ausschreibung der Konzessionen sowie bei der Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrags nach § 32 Satz 1 GlüStV, insbesondere hinsichtlich des Ziels nach § 1 Satz 1 Nr. 5 GlüStV.

##### § 16 Zusammensetzung und Mitglieder des Sportbeirats

(1) Der Sportbeirat besteht aus 9 Mitgliedern. Er ist so zusammengesetzt, dass Persönlichkeiten mit ausgewiesener Erfahrung und Fachwissen in dem Bereich Integrität des sportlichen Wettbewerbs bei der Veranstaltung und dem Vertrieb von Sport-

wetten angemessen vertreten sind und juristischer Sachverstand, insbesondere in den Fragen des Glücksspielrechts, genutzt werden kann.

(2) Die Mitglieder des Sportbeirats werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz auf Vorschlag der folgenden Institutionen ernannt:

1. Deutscher Olympischer Sportbund e.V. (DOSB) für 2 Sitze,
2. Deutscher Fußball-Bund e. V. (DFB) und Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL) für 2 Sitze,
3. Stiftung Deutsche Sporthilfe sowie die Landessportverbände für 5 Sitze.

(3) § 8 Abs. 2, 4 und 5, §§ 11 bis 13 gelten entsprechend.

#### Vierter Abschnitt Geschäftsstelle

##### § 17 Unterhaltung und Aufgaben der Geschäftsstelle

(1) Die Länder unterhalten beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport eine Geschäftsstelle, die die Zusammenarbeit der Glücksspielaufsichtsbehörden, die Tätigkeit des Glücksspielkollegiums und die Tätigkeit des Fachbeirats und des Sportbeirats unterstützt.

(2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle umfassen im Bereich des Glücksspielkollegiums

1. die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen,
2. die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Prüfgruppen,
3. die Vor- und Nachbereitung der Beschlüsse einschließlich ihrer Begründung sowie der Fristenkontrolle zur ihrer Umsetzung,
4. die Prüfung und Bewertung von Erlaubnis- und Konzessionsanträgen und Maßnahmen nach § 9a Abs. 1 bis 3 GlüStV und die Erstellung eines Entscheidungsvorschlags.

(3) Die Aufgaben der Geschäftsstelle umfassen im Bereich der länderübergreifenden Zusammenarbeit im Übrigen

1. die Koordination von Beschlussverfahren und der Umsetzung von Beschlüssen,
2. die Organisation von Arbeitsgruppen einschließlich der Aufbereitung von Entscheidungsgrundlagen,
3. die Sicherstellung der elektronischen Erfassung und Verfügbarkeit der im Rahmen von Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 und 4 anfallenden Dokumente.

(4) Die Aufgaben der Geschäftsstelle umfassen im Bereich des Fachbeirats und des Sportbeirats

1. die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen einschließlich der Umsetzung der Beratungsergebnisse,
2. die rechtzeitige Durchführung des Fachbeiratsverfahrens gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. 3.

(5) Die Geschäftsstelle erhält Aufträge vom Glücksspielkolle-

gium, von den obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder, vom Fachbeirat und vom Sportbeirat.

§ 18

**Arbeitgeber und Dienstherrn**

(1) Die Geschäftsstelle ist eine Einrichtung ohne Rechtsfähigkeit. Sie hat weder Arbeitgeber- noch Dienstherreneigenschaft.

(2) Dienstort der Mitarbeiter ist der Sitz der Geschäftsstelle.

**Fünfter Abschnitt  
Schlussvorschriften**

§ 19

**Finanzierung**

(1) Die Geschäftsstelle veranschlagt ihre Personalkosten und ihre Sachkosten, die Kosten der Zusammenarbeit der Glücksspielaufsichtsbehörden sowie des Fachbeirats und des Sportbeirats jährlich in einem Wirtschaftsplan, der der Zustimmung der Mehrheit der obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder bedarf; es gelten die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Sitzlandes. Die Geschäftsstelle legt den Entwurf des Wirtschaftsplans spätestens zum 1. April des jeweils vorangehenden Jahres vor. Der aktualisierte Wirtschaftsplan 2012 ist mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvereinbarung vorzulegen. Der Entwurf des Wirtschaftsplans bedarf zusätzlich der Zustimmung der Finanzminister und -senatoren der Länder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

(2) Die Kosten nach Abs. 1 werden zwischen den Ländern nach dem für das jeweilige Jahr gültigen Königsteiner Schlüssel aufgeteilt.

(3) Die Kosten nach Abs. 1 werden dem Sitzland der Geschäftsstelle jeweils hälftig zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres erstattet. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden nach dem Königsteiner Schlüssel des Jahres, in dem sie entstanden sind, mit den Beträgen der Länder für das Folgejahr verrechnet. Die Kostenerstattungspflicht steht unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Bereitstellung.

(4) Die Bewirtschaftung der Mittel sowie der Nachweis der Einnahmen und Ausgaben unterliegen der Prüfung durch den Rechnungshof des Sitzlandes. Die Prüfberichte sind den Ländern, vertreten durch die obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder, zuzuleiten.

§ 20

**Verteilung der Einnahmen und Kosten**

Die Verwaltungsgebühren in ländereinheitlichen und gebündelten Verfahren, die von den zuständigen Behörden vereinnahmt werden, werden gesondert ausgewiesen und mit den in diesen Verfahren anfallenden Personal- und Sachkosten sowie mit zu befriedigenden Haftungsansprüchen, die ursächlich auf der Um-

setzung von Entscheidungen des Glücksspielkollegiums in diesen Verfahren beruhen, verrechnet. Das Ergebnis (Über- oder Unterdeckung) wird nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt. § 19 Abs. 1 Satz 1 bis 3, 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden, wobei der Wirtschaftsplan in vereinfachter Form vorgelegt werden kann.

§ 21

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Vereinbarung tritt mit dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag) in Kraft. Die Umsetzung steht unter dem Vorbehalt der jeweiligen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen der Länder. Länder, die nicht dem Glücksspielstaatsvertrag beigetreten sind, können gleichwohl im Rahmen ihrer glücksspielrechtlichen Regelungen an der Zusammenarbeit nach dieser Verwaltungsvereinbarung teilnehmen.

(2) Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, sobald der Glücksspielstaatsvertrag außer Kraft tritt.

Für das Land Baden-Württemberg  
Berlin, den 23. Mai 2012      Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern  
Berlin, den 23. Mai 2012      Horst Seehofer

Für das Land Berlin  
Berlin, den 14. Juni 2012      Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg  
Berlin, den 29. Juni 2012      Matthias Platzeck

Für die Freie Hansestadt Bremen  
Berlin, den 23. Mai 2012      Jens Böhrnsen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg  
Hamburg, den 26. Juni 2012      Olaf Scholz

Für das Land Hessen  
Berlin, den 23. Mai 2012      Volker Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern  
Berlin, den 23. Mai 2012      Erwin Sellering

Für das Land Niedersachsen  
Berlin, den 23. Mai 2012      David McAllister

Für das Land Nordrhein-Westfalen  
Berlin, den 14. Juni 2012      Hannelore Kraft

Für das Land Rheinland-Pfalz  
Berlin, den 23. Mai 2012      Kurt Beck

Für das Saarland  
Berlin, den 23. Mai 2012      Annegret Kramp-Karrenbauer

Für den Freistaat Sachsen Berlin, den 14. Juni 2012	Stanislaw Tillich
Für das Land Sachsen-Anhalt Berlin, den 23. Mai 2012	Rainer Haseloff
Für das Land Schleswig-Holstein Berlin, den 23. Mai 2012	Peter Harry Carstensen
Für den Freistaat Thüringen Berlin, den 14. Juni 2012	Christine Lieberknecht

### Geschäftsordnung des Berufsbildungsausschusses für den öffentlichen Dienst des Landes Brandenburg

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 10. Juli 2012

Der nach § 77 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, errichtete Berufsbildungsausschuss gibt sich gemäß § 80 des Berufsbildungsgesetzes und § 1 Nummer 1a und b, 2, 4 bis 6, 8 und 9 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz im öffentlichen Dienst des Landes Brandenburg mit Beschluss vom 10. Juli 2012 folgende Geschäftsordnung:

#### § 1 Aufgaben

(1) Die Aufgaben des Berufsbildungsausschusses richten sich nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes. Im Rahmen seiner Aufgaben erarbeitet der Berufsbildungsausschuss auch Vorschläge und Stellungnahmen.

(2) Er hat die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes von der zuständigen Stelle zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung in folgenden Ausbildungsberufen zu beschließen:

1. Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter in den Fachrichtungen Landesverwaltung und Kommunalverwaltung,
2. Fachangestellte/Fachangestellter für Bürokommunikation,
3. Vermessungstechnikerin/Vermessungstechniker,
4. Geomatikerin/Geomatiker,
5. Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe,
6. Straßenwärterin/Straßenwärter,
7. Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik,
8. Fachangestellte/Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste.

(3) Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören. Er hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung

der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken und die an der Berufsbildung Mitwirkenden dabei zu unterstützen.

(4) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss anzuhören ist, sind insbesondere:

1. Erlass von Verwaltungsgrundsätzen
  - a) über die Eignung von Ausbildungs- und Umschulungsstätten,
  - b) für das Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen,
  - c) für die Verkürzung der Ausbildungsdauer,
  - d) für die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung,
  - e) für die Durchführung der Prüfungen,
  - f) zur Durchführung von über- und außerbetrieblicher Ausbildung
  - g) sowie von Verwaltungsrichtlinien zur beruflichen Bildung,
2. Umsetzung der vom Landesausschuss für Berufsbildung empfohlenen Maßnahmen,
3. wesentliche inhaltliche Änderungen des Ausbildungsvertragsmusters.

(5) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss zu unterrichten ist, sind insbesondere:

1. Zahl und Art der der zuständigen Stelle angezeigten Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung und beruflichen Umschulung sowie der eingetragenen Berufsausbildungsverhältnisse,
2. Zahl und Ergebnisse von durchgeführten Prüfungen sowie hierbei gewonnene Erfahrungen,
3. Tätigkeiten der Berater nach § 76 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes,
4. für den räumlichen und fachlichen Zuständigkeitsbereich der zuständigen Stelle neue Formen, Inhalte und Methoden der Berufsbildung,
5. Stellungnahmen oder Vorschläge der zuständigen Stellen gegenüber anderen Stellen oder Behörden, soweit sie sich auf die Durchführung des Berufsbildungsgesetzes oder der aufgrund des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Regelungen beziehen,
6. Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten aus Ausbildungsverhältnissen,
7. Arbeitsmarktfragen, soweit sie die Berufsbildung im Zuständigkeitsbereich der zuständigen Stellen berühren.

#### § 2 Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Ausschuss besteht aus sechs Beauftragten der Arbeitgeber, sechs Beauftragten der Arbeitnehmer und sechs Lehrkräften an berufsbildenden Schulen.

(2) Die Mitglieder werden gemäß § 77 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes auf längstens vier Jahre berufen. Stimmrecht haben die Beauftragten der Arbeitgeber und die Beauftragten der